Satzung über den Betrieb und die Nutzung des Parkhauses hinter dem Rathaus Altensteig (Parkhaussatzung) vom 21. Oktober 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig am 21. Oktober 2025 folgende Satzung über den Betrieb und die Nutzung des Parkhauses hinter dem Rathaus Altensteig beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Altensteig betreibt in ihrem Eigenbetrieb „Stadtwerke Altensteig" in Altensteig das Parkhaus hinter dem Rathaus als wirtschaftliches Unternehmen. Sie stellt diese Anlage nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung als öffentliche Einrichtung zur Verfügung, um damit die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs im Bereich der Kernstadt zu verbessern. Zu der Anlage gehören die Parkebenen, die ebenerdigen Parkplätze und die Zu- und Ausfahrten; sie sind straßenverkehrsrechtlich öffentlich.
(2) Das Parkhaus und die ebenerdigen Parkplätze werden als gemeinsames wirtschaftliches Unternehmen betrieben (Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 des Körperschaftssteuergesetzes).
(3) Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Benutzung oder Erweiterung der Parkierungsanlage besteht nicht.

§ 2

Benutzung

Die Einwohner und Besucher der Stadt Altensteig sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt, Personenkraftwagen auf den städtischen Stellplätzen im Parkhaus und auf den ebenerdigen Parkplätzen abzustellen.

§ 3

Besondere Benutzungsregeln für das Parkhaus und die ebenerdigen Stellplätze

(1) Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
(2) Der Motor ist abzustellen, soweit nicht ein- oder ausgefahren wird.
(3) Der Konsum von Drogen, Alkohol und Zigaretten und die Verwendung von offenem Feuer ist verboten.
(4) Pflegedienste, insbesondere Autowaschen und Ölwechsel dürfen nicht, Autoreparaturen nur in Notfällen ausgeführt werden.
(5) Fahrer und Mitfahrer dürfen sich nur zum unmittelbaren Abstellen oder Abholen eines Fahrzeugs im Bereich des Parkhauses aufhalten. Unberechtigten Personen ist der Aufenthalt im Parkhaus untersagt.
(6) Fußgänger dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
(7) Absätze 5-6 gelten nicht für den Transport von Müll und für die Reinigung des Parkhauses und der ebenerdigen Stellplätze.

(8) Die Benutzung des Parkhauses und der ebenerdigen Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt für das abgestellte Fahrzeug keine Verwahr- und Obhutspflicht, insbesondere keine Haftung für Verlust und Beschädigung. Sie haftet nicht für Schäden jedweder Art, die den Nutzern durch die Benutzung des Parkhauses entsteht. Sie haftet auch nicht für einen Schaden, der auf fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten oder auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln Dritter beruht.

(9) Stellen Nutzer des Parkhauses Störungen, Mängel oder Schäden an den Parkeinrichtungen oder anderen Anlagen des Parkhauses fest, so haben sie die Stadtwerke Altensteig unverzüglich zu informieren.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2-6 im Parkhaus und den ebenerdigen Stellplätzen aufhält oder einer der genannten Regelungen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung werden nach deren Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Parkhaussatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altensteig, 21. Oktober 2025

Oliver Valha
Bürgermeister

STADT ALTENSTEIG
Landkreis Calw

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Altensteig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von:
Marco Bäuerle
am: 27.10.2025
mit:
digiSeal® by secrypt
mehr Infos unter:
www.altensteig.de